

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Fuhrmanns Johannes Kugler von Freudenstadt werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugs-Rechte dafür am

Montag den 27. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Alten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Diesem vorgängig wird die Liegenschaft des Kugler

Montag den 20. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus in öffentlichem Aufstreich verkauft.

Sie besteht in der Hälfte an ^{3/4} an einem Wohnhaus mit einer Bäckerei am Balersbronner Thor, Gärten:

- 2 Brtl. außerhalb der Viehgaß gegen die Bronnentroge gelegen,
 - 1 Morgen im Bärenwiesen, oder vielmehr bei den Bronnentrögen,
 - 2 Brtl. bei den Bronnentrögen.
- Den 27. Januar 1832.

R. Oberamts-Gericht,
Act. Keppler.

Freudenstadt, Dedenwald. Stabs Loßberg. Bei der auf Absterben des Christoph Gottlieb Eberhardt Seeger, gewesenen Fabrique-Verwalters zu Dedenwald vorgenommenen Verlassenschafts-Inventur, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit ergeben, es werden daher diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Seeger Ansprüche zu machen, oder sich für denselben verbürgt haben, aufgefordert, dieselben und deren Vorzugsrechte dafür am

Dienstag den 21. l. Mts. Februar,

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfarth in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Alten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhand-



lung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschloffen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Diesem vorgängig wird Dienstag den 14. Febr. Vormittags 9 Uhr die Fahrniß des Seeger, bestehend in Geschmuck und Silbergeschirr, Büchern, Landkarten, Mannskleidern, auch verschiedenem Hausrath auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich verkauft.

Den 27. Januar 1832.

K. Oberamtsgericht,
Act. Keppler.

Kameralamt Horb.

Gündringen, Kameralamts Horb. [Kirchen-Bauwesen.] Nachdem die Erbauung einer neuen Kirche in Gündringen gnädigst genehmigt worden, so werden die unterzeichneten Stellen am Montag den 13. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Gündringen eine Abstreichs-Verhandlung vornehmen, dabei aber nur diejenige Meister zugelassen, welche sich über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten in jeder Beziehung zur Genüge legitimiren, und hierüber oberamtlich beglaubigte Zeugnisse mitbringen.

Nach dem Uberschlag beträgt die

Zimmer-Arbeit	1614 fl.
Maurer- und Steinhauer-Arbeit	1519 fl.
Schreiner-Arbeit	625 fl.
Schlosser-Arbeit	576 fl.

Ipser-Arbeit	458 fl.
Glafer-Arbeit	278 fl.
Anstrich-Arbeit	129 fl.
Pflästerer-Arbeit	66 fl.

Den 23. Januar 1832.

K. Kameralamt Horb, und
K. Bau-Inspektorat
Bahltingen.

Freudenstadt. [Aufruf an den Eigenthümer einer gefundenen eisernen Kette.] Auf der Straße von hier gegen Baiersbronn wurde gestern eine eiserne Kette im Werth von etwa 3 fl. gefunden.

Wer sich als rechtmäßiger Eigenthümer hiezu auszuweisen vermag, hat binnen 30 Tagen seine Ansprüche bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die gefundene Kette dem Finder zuerkannt werden wird.

Den 21. Januar 1832.

Stadt-Schultheiß enamt.

Ebhausen, Oberamts Nagold. Bei dem unlängst stattgefundenen Anschwellen des Nagoldflusses — gieng aus der Färberei des Unterzeichneten ein weißes schmales Tuch von ungefähr 33 Ellen verloren.

Derjenige welcher dieses Stück Tuch wieder anschafft, oder sichere Auskunft zu dessen Herbeischaffung giebt — erhält einen Kronenthaler.

Die H.H. Ortsvorsteher werden gebeten, dieß ihren Untergebenen bekannt zu machen.

Den 1. Februar 1832.

David Schdtle.

Nag

Verfü

Fr
Vorstan
früh 8
dem Na
selben
Rekruti
mit der
versehen
hung
nisse ab
nen.
sich auf
derer
Februar
mehr d
Zug
K. Mu
den 7.
treten n
scheinen
Den

